



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Mai 2012 (15.05)
(OR. en)**

9769/12

SOC 349

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/RAT

Nr. Vordok.: 8527/12 SOC 256

Betr.: Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
– Ernennung von Herrn Alexander BURZ zum stellvertretenden Mitglied (Österreich) als Nachfolger des ausscheidenden stellvertretenden Mitglieds Frau Alexandra SCHÖNGRUNDNER

1. Das Generalsekretariat des Rates ist davon unterrichtet worden, dass Frau Alexandra SCHÖNGRUNDNER als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der genannten Agentur in der Gruppe der Arbeitgebervertreter (Österreich) ausgeschieden ist.
2. Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat ernannt.

3. Gemäß dem üblichen Verfahren hat die Arbeitgeberorganisation BUISINESSEUROPE für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 7. November 2013, den folgenden Kandidaten vorgeschlagen:

Herrn Alexander BURZ
Industriellenvereinigung
Schwarzenbergplatz 4
A-1031 WIEN
Tel: + 43 1 71135-2240
Fax: + 43 1 71135-2919
e-mail: a.burz@iv-net.at

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dieser möge
- a) den in der Anlage enthaltenen Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als A-Punkt annehmen und
 - b) beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinen Beschlüssen vom 22. November 2010², 7. März 2011³, 21. März 2011⁴ und 18. Juli 2011⁵ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit vom 8. November 2010 bis zum 7. November 2013 ernannt.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Frau Alexandra SCHÖNGRUNDNER ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Arbeitgebervertreter frei geworden.
- (3) Die Arbeitgeberorganisation BUISINESSEUROPE hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 vom 29. Juni 1995 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 38) und die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 vom 24. Juni 2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

² ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 3.

³ ABl. C 83 vom 17.3.2011, S. 2.

⁴ ABl. C 92 vom 24.3.2011, S. 8.

⁵ ABl. C 217 vom 23.7.2011, S. 27.

Artikel 1

Herr Alexander BURZ wird als Nachfolger von Frau Alexandra SCHÖNGRUNDNER für deren verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 7. November 2013, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

Der Präsident
